



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 20.02.2025

2025/035

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2025	
Rat der Stadt	13.03.2025	

Betreff

Handlungsanweisung zur Bewirtschaftung von Schulgirokonten

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die am 29.07.2024 von Herrn Bürgermeister Kravanja unterschriebene und am 01.08.2024 in Kraft getretene Handlungsanweisung zur Bewirtschaftung von Schulgirokonten (Anlage 1 zu dieser Vorlage) gemäß § 32 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) zur Kenntnis.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter / Stadtkämmerer

Sachverhalt

§ 32 KomHVO NRW normiert Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Erledigung der Finanzbuchhaltung. Gemäß § 32 Abs. 1 KomHVO NRW sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen, um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen. Die Vorschriften können ein Weisungsrecht oder einen Zustimmungsvorbehalt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten vorsehen, müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform. Entsprechende Regelungen sind dem Vertretungsorgan zur Kenntnis zu geben.

Herr Bürgermeister Kravanja hat mit Unterschrift vom 29.07.2024 die „Handlungsanweisung zur Bewirtschaftung von Schulgirokonten“ erlassen, die zum 01.08.2024 in Kraft getreten ist.

Die Handlungsanweisung gilt für die Einrichtung, Verfügungsberechtigung, Bewirtschaftung und Prüfung von Schulgirokonten im Sinne des § 95 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für alle öffentlichen Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Castrop-Rauxel befinden. Die Bewirtschaftung der Konten richtet sich gemäß § 95 Abs. 2 SchulG NRW nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen (hier insbesondere Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW und Kommunalhaushaltsverordnung NRW — KomHVO NRW).

Die Handlungsanweisung liegt den Schulen vor. Der Bereich Rechnungsprüfung war in die Erstellung der Handlungsanweisung eingebunden.

Die vom Bürgermeister festgelegte Handlungsanweisung ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 KomHVO NRW dem Rat zur Kenntnis zu geben; sie ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Hinweis:

Eine allgemeine „Dienstweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Castrop-Rauxel – Sicherheitsstandards und interne Aufsicht“ im Sinne von § 32 KomHVO NRW befindet sich aktuell in der Endbearbeitung durch den Bereich Finanzen und wird dem Rat – nach entsprechender verwaltungsinterner Abstimmung und Unterzeichnung durch den Bürgermeister – zeitnah zur Kenntnis gegeben.